Die Schweizerische Nationalbank AG : Ihr Werden - ihre Hauptaufgabe - ein Vorschlag

Autor(en): **Brodbeck, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **2 (1947)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-889957

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

sein Wirtschaftsproblem b e s s e r meistern könne, als das die Labourregierung zu tun sucht.

Die Schweizerische Nationalbank AG.

Ihr Werden — ihre Hauptaufgabe — ein Vorschlag

H. BRODBECK

Vorgeschichte

Im Jahre 1865 wurde eine ständerätliche Kommission mit dem Studium der Banknotenfrage beauftragt. Professor Dr. Rüttimann verfaßte ein Gutachten, worin er der Notwendigkeit der Einrichtung einer schweizerischen Diskontobank mit Notenmonopol Ausdruck gab; er fand aber damals für seine Idee wenig Unterstützung.

Als Frankreich am 15. Juli 1870 Preußen den Krieg erklärte, war das Signal zu einem Run auf die Banken gegeben. Auch die Eidgenossenschaft brauchte Geld für die Mobilisierung der Grenzschutzarmee. Die Folge war, daß die Banken mit Diskontobegehren bestürmt wurden und durch diese Geldrückzüge in größte Verlegenheit gerieten. Sie griffen zu Kreditbeschränkungen und erhöhten den Diskontsatz rasch nacheinander bis auf 6 Prozent. Die ganze Kreditmaschinerie geriet dadurch auf die bedenklichste Weise ins Stocken. Der Handel lag mangels der nötigen Zahlungsmittel fast gänzlich darnieder.

Der Bundesrat sah sich genötigt einzugreifen. Am 30. Juli ermächtigte er die eidgenössischen Kassen, englische Sovereigns und amerikanische Dollars an Zahlungsstatt anzunehmen. Es ging aber noch einige Wochen bis die Geldklemme überwunden

war. Erst gegen Ende August fanden sich die Banken wieder zur Diskontierung von Wechseln bereit, sodaß wieder Bargeld in Verkehr kam.

Diese Erfahrungen brachten den Stein wieder ins Rollen. Eine Anzahl Fachleute wurden mit der Prüfung der Frage betraut, wie der Wiederholung einer solchen Kreditkrise vorgebeugt werden könnte. Ein erster Vorschlag des Bundesrates an die Räte vom 6. Dezember 1870 wie auch ein zweiter von 1872 wurden abgelehnt. Erst am 19. April 1874 gelangte als Art. 39 folgende Bestimmung in die Verfassung:

«Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.»

Der Bundesrat hatte nur den ersten Satz beantragt. Aber die Notenbanken verstanden es dafür zu sorgen, daß die Kompetenzen des Bundes so weit beschnitten wurden, daß die Schaffung eines zentralen Noteninstitutes auf Jahre hinaus verunmöglicht war.

Eine erste auf Art. 39 der Verfassung aufgebaute Gesetzesvorlage vom 16. Juni 1874 wie auch eine zweite vom 26. April 1876 wurden vom Volke verworfen.

Eine Motion von Nationalrat Joos, Art. 39 der Bundesverfassung zu revidieren und die Ausgabe von Noten als Bundessache zu erklären, wurde anno 1897 abgelehnt. Der Schaffhauser Abgeordnete ließ sich nicht entmutigen. Er sammelte mit Nationalrat Th. Curti zusammen zirka 80 000 Unterschriften, um auf dem Petitionswege die Revision des Art. 39 zu erreichen. Das Volk entschied am 31. Oktober 1880 gegen die Initianten.

Am 8. März 1881 wurde schließlich ein Gesetz vom Volke angenommen, das die Ordnung des schweizerischen Banknotenwesens auf dem Boden der Vielheit der Notenbanken vorsah.

Die hauptsächlichsten Erfordernisse, die mit diesem Gesetz an die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten geknüpft wurden, waren: haftbares Eigenkapital 500 000 Fr., Verpflichtung, die Noten der andern Banken zum vollen Nennwert ein-

zulösen. Beschränkung der Emmission durch die Bundesversammlung vorbehalten. 40 Prozent Deckung durch Barschaft, 60 Prozent durch Hinterlage von Wertschriften, Garantie des Kantons oder durch Wechsel. Notensteuer: 1 Promille an den Bund und 6 Promille an die Kantone. 33 Notenbanken, worunter 18 reine Staatsbanken, unterstellten sich diesem Gesetz. Sie beklagten sich aber sehr bald über die Besteuerung der Noten, besonders deshalb, weil auch die in ihren Kassen liegenden Noten der Besteuerung unterlagen, wodurch sie sich gezwungen sahen, ihre Noten so viel wie möglich in Umlauf zu halten.

Während die Emissionsbanken lediglich eine Reform des Gesetzes von 1881 anstrebten, und der Bundesrat auf Veranlassung der Räte noch im Jahre 1890 einen Gesetzesentwurf auf Grund des Art. 39 (Bankvielheit) ausarbeitete, ging die Bewegung zugunsten einer radikalen Lösung von Fachkreisen auf die Bevölkerung über. Die Folge war, daß die Räte die Behandlung des vom Bundesrat mit gemischten Gefühlen ausgearbeiteten und vorgelegten neuen Gesetzesentwurfes ablehnten.

Am 14. September 1890 reichte Nationalrat Keller eine Motion ein für eine Revision des Art. 39 der BV. im Sinne der Übertragung des ausschließlichen Rechtes der Notenausgabe an den Bund bzw. an ein von diesem zu schaffendes Noteninstitut. Diese Motion führte zu einer neuen Vorlage in der Dezembersession 1890, die der Nationalrat annahm, der Ständerat jedoch verwarf.

Im Sommer 1891 wurde dann schließlich die Vorlage, nachdem sie von Nationalrat Häberli neuerdings aufgegriffen worden war, in folgender Fassung angenommen:

«Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu. Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder es, vorbehältlich des Rückkaufrechtes, einer zu errichtenden Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird. Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung bzw. eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus, kommt wenigstens zu zwei Drittteilen den Kantonen zu. Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den

Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden. Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund außer bei Notlagen in Kriegszeiten nicht aussprechen. Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt das Nähere bestimmen.»

In der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 erhielt dieser Artikel mit 230 108 gegen 157 853 Stimmen die Zustimmung des Schweizervolkes.

In der Frage Staatsbank oder Aktienbank entschieden sich der Bundesrat wie auch die Räte für die erstere. Gegen das Staatsbankgesetz wurde jedoch das Referendum ergriffen, und am 28. Februar 1897 wurde es mit 255 984 Nein gegen 195 764 Ja vom Volke verworfen.

Zwei neue Motionen veranlaßten den Bundesrat, im gleichen Jahr einen zweiten Gesetzesentwurf vorzulegen. Er gelangte jedoch erst im Juni 1901 zur Behandlung und kam, da sich der Nationalrat für Bern, der Ständerat dagegen für Zürich als Sitz der Nationalbank AG. entschied und keiner nachgeben wollte, zu Fall.

Wieder wurde im Nationalrat eine Motion eingebracht. Aber erst der Kompromißentwurf vom 13. Juni 1904 fand vor den Räten und dem Volk Gnade. Damit war ein leidenschaftlicher Meinungsstreit von 35jähriger Dauer endlich abgeschlossen.

Am 16. Januar 1906 trat das Gesetz in Kraft, und am 20. Juni 1907 öffnete die Nationalbank ihre Schalter.

Gegenwärtige Ordnung

Die Nationalbank wurde durch dieses Gesetz zu einer privaten Aktienbank gemacht, deren Grundkapital zu zwei Fünfteln den Kantonen, zu zwei Fünfteln dem Privatkapital und zu einem Fünftel den Notenemissionsbanken, nach Maßgabe der ihnen seinerzeit bewilligten Notenemission, reserviert wurde.

Am 7. April 1921 trat das heute geltende Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank in Kraft. An der Kapitalbeteiligung änderte es nichts.

Aufsicht des Bundes

Art. 65 des revidierten Gesetzes bestimmt über die Mitwirkung und Aufsicht des Bundes folgendes:

Von der Bundesversammlung durch die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals.
Vom Bundesrat durch die Wahl der Vertretung in den Bankbehörden (25 Mitglieder des Bankrates, worunter Präsident und Vizepräsident. Die übrigen 15 von den total 40 Mitgliedern wählt die Generalversammlung), der Mitglieder des Direktoriums, ihrer Stellvertreter und der Lokaldirektoren;
durch Entscheid bei Widerspruch zwischen einem Kanton und der Nationalbank wegen Errichtung einer Zweiganstalt oder Agentur;
durch die Genehmigung der Ausgabe der in Art. 18. 2 vorgesehenen Notenabschnitte;
durch die Ermächtigung zum Rückruf von Notenserien;
durch die Aufhebung der Pflicht der Nationalbank zur Einlösung der Noten und durch die Bezeichnung der Noten als gesetzliches Zahlungsmittel;
durch die endgültige Bestimmung der Anteile der Kantone;
durch die Genehmigung des Geschäfts- und Besoldungsreglements sowie des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
durch die Berichterstattung an die Bundesversammlung.
Vom eidgenössischen Finanzdepartement durch die Kontrolle der Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Noten.

Organe der Nationalbank

Die Organe der Nationalbank sind gemäß Art. 30:

Für die Aufsicht und Kontrolle:
die Generalversammlung der Aktionäre, der Bankrat, der Bankausschuß, die Lokalkomitees und die Revisionskommission;
für die Leitung:
das Direktorium und die Lokaldirektionen.

Gewinnverteilung

Über die Gewinnverteilung bestimmt Art. 28 folgendes:

Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresertrag werden zunächst 10 Prozent dem Reservefonds überwiesen, in keinem Falle jedoch für ein Jahr mehr als 2 Prozent des einbezahlten Grundkapitals. Sodann wird eine Dividende bis zu 5 Prozent (früher 4 Prozent) auf das einbezahlte Grundkapital ausgerichtet. Vom verbleibenden Reingewinn werden bis zu 10 Prozent zur Ausrichtung einer

Superdividende von höchstens 1 Prozent auf das einbezahlte Grundkapital verwendet. (Diese Superdividende ist ebenfalls neu.)
Der Rest wird wie folgt verteilt:

1. An die Kantone eine Entschädigung von 80 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung;
2. verbleibt ein Überschuß, so fällt er zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Kantonen zu, sofern nicht etwa der Bundeskasse Vorschüsse zurückzuzahlen sind, zu denen diese gemäß Art. 29 verpflichtet ist, sofern der Ertrag der Nationalbank in einem Jahr nicht ausreicht, um die den Kantonen zukommenden Entschädigungen voll zu leisten.

Diesen Angaben über Aufsicht und Leitung der Nationalbank ist zu entnehmen, daß Bundesrat und Bundesversammlung ein entscheidendes Mitspracherecht haben.

Auf Grund der Bestimmungen über die Gewinnverteilung wurden den Aktionären in den letzten Jahren 1,2 Millionen Franken jährlich ausbezahlt, während in die Kassen der Kantone jeweils 4,2 Millionen Franken flossen.

Wir haben es also weder mit einer reinen Privatbank noch mit einer reinen Staatsbank zu tun. Immerhin fließt der Löwenanteil am Reingewinn den Kantonen zu.

Nach diesem knappen Überblick über die Vorgeschichte der Nationalbank, über die Grundlage ihrer gegenwärtigen Organisation, das Mitsprache- und Aufsichtsrecht des Bundes sowie die finanzielle Beteiligung und Gewinnansprüche der Kantone, lautet die nächste Frage: Wie steht es nun mit den Aufgaben, die der Nationalbank überbunden sind?

Geschäftskreis

Durch Art. 15 wird der Geschäftskreis der Nationalbank nach dem durch BG. vom 24. Juni 1911 abgeänderten hier gekürztem Wortlaut wie folgt umschrieben:

Die NB. ist als reine Noten-, Giro- und Diskontobank nur zum Betrieb folgender Geschäfte befugt:

1. Ausgabe von Banknoten...
2. Diskontierung von Wechseln und Checks an Ordre auf die Schweiz.
3. An- und Verkauf von Wechseln und Checks an Ordre auf solche fremden Länder und von Schatzscheinen solcher fremder Staaten, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht...
4. Gewährung von verzinslichen Darlehen gegen Hinterlage...

5. Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und von Barschaft des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen auch in verzinslicher Rechnung.
6. Giro- und Abrechnungsverkehr, Mandate und Inkassi.
7. Erwerbung von zinstragenden, leicht realisierbarer Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern.
8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen in Barren und Münzen für eigene und fremde Rechnung sowie Belehnung solcher.
9. Ausgabe von Gold- und Silber-Zertifikaten.
10. Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften und Wertgegenständen. An- und Verkauf von Wertschriften sowie Subskriptionen für Rechnung Dritter.
11. Mitwirkung bei der Begebung von Anleihen des Bundes und Entgegennahme von Zeichnungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, beides unter Ausschluß der Beteiligung bei der festen Übernahme der Anleihen.

Art. 17 verpflichtet die NB. zu öffentlicher Bekanntgabe des Diskontsatzes, des Lombardzinsfußes sowie der Jahresrechnungen und wöchentlicher Ausweise über den Stand ihrer Aktiven und Passiven.

Banknotenausgabe

Es handelt sich, von einer Ausnahme abgesehen, nämlich der Ausgabe von Banknoten, um Geschäfte, die im Grunde genommen von irgend einer privaten Bank besorgt werden können. Welche Bedeutung der Ausgabe von Banknoten zukommt, geht schon daraus hervor, daß das Recht hiezu mit der Zustimmung des Volkes durch den 1891 abgeänderten Art. 39 der Verfassung ausschließlich dem Bunde zugesprochen wurde. Er kann dieses Recht übertragen, aber auch nach Ablauf der zehnjährigen Dauer des Privilegiums wieder zurückkaufen.

Sowohl in der Verfassung als auch im Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank wird überdies ausdrücklich bestimmt:

> «Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank (bzw. die Nationalbank) hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.»

Wichtig sind ferner die Art. 18, 20, 22 und 23, nach welchen die Ausgabe, Deckung und Einlösung der Banknoten zu erfolgen hat.

Wir wissen, daß die Privatbanken seinerzeit, speziell bei Ausbruch des Krieges von 1870/71 versagt haben, weil sie es nicht verstanden hatten, die Wirtschaft mit genügend Zahlungsmitteln zu versorgen. Die damaligen Erfahrungen förderten die Einsicht in die Notwendigkeit, die Notenausgabe einer Zentralstelle zu übertragen. Diese Zentralstelle haben wir nun seit 1905 in der juristischen Person der Schweizerischen Nationalbank.

Erfüllung der Hauptaufgabe

Wie hat nun die Nationalbank die ihr übertragene Hauptaufgabe gelöst?

Um es gleich vorwegzunehmen, sie hat sich peinlich genau an die ihr durch das Gesetz und die Bundesbeschlüsse gegebenen Vorschriften und Richtlinien gehalten. Wer an der Nationalbankleitung in dieser Hinsicht Kritik übt, ist schlecht informiert und übersieht die ihr durch gewisse Gesetzesvorschriften auferlegten Pflichten. Wohl ist die Notenausgabe von 1938 auf 1947 um mehr als das Zweieinhalbfache (von 1555 auf nahezu 4000 Millionen im Jahresdurchschnitt) erhöht worden und hat dadurch die bekannte Preissteigerung bewirkt. Diese Erhöhung ergab sich jedoch zwangsläufig auf Grund der gesetzlichen Bestimmung, wonach die Bank verpflichtet ist, den Goldwert des Frankens in einem festen Verhältnis (seit dem 27. September 1936: zwischen 190 und 215 Milligramm Feingold) zu halten. Dieses Verhältnis konnte nur durch eine ständige, massive Notenvermehrung gewahrt werden, weil ja das Gold — wie immer während eines Krieges — an Wert bzw. Kaufkraft wesentlich einbüßte. Diese Kaufkraftverminderung des Goldes überträgt sich bei der Goldwährung notwendigerweise auf das an das Gold gebundene Geld.

Hätte die Nationalbank in den letzten Jahren Gold und Devisen in unbeschränktem Maße entgegengenommen, wie sie ihr angeboten wurden und wie sie es auf Wunsch gewisser, auf ihren persönlichen Vorteil bedachter, Kreise hätte tun sollen, dann würde die Notenausgabe und die Entwertung unseres

Geldes noch ein wesentlich größeres Ausmaß angenommen haben. Wenn der Nationalbankleitung in dieser Beziehung Anerkennung gebührt, so kann ihr anderseits der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie es (bessere Belehrung vorbehalten) bis jetzt unterlassen hat, die Bundesbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß gewisse Gesetzesartikel den heutigen Anforderungen an eine zweckmäßige Anpassung der Geldzirkulation an die Bedürfnisse der Wirtschaft, im Interesse der Konjunktursicherung, nicht mehr genügen. Sie hätte schon längst und energisch darauf hinweisen müssen, daß die Bindung unseres Geldes an das Gold immer wieder zu deflatorischen Preisstürzen, Krise und Arbeitslosigkeit führen muß, sobald die Kaufkraft des Goldes infolge wachsender Nachfrage wieder zunimmt. Desgleichen hätte die Nationalbankleitung die Behörden darüber aufklären sollen, daß auch die allgemeinen Preissteigerungen und die damit verbundene Entwertung des Geldes mit allen Folgeerscheinungen einer ungesunden Hochkonjunktur auf die Bindung an das Gold zurückzuführen sind. Leider haben auch der Bundesrat und die eidgenössischen Räte diesem Problem bis jetzt noch nicht die Beachtung geschenkt, die ihm zukommt.

Widerstände gegen den Fortschritt

Die Geschichte ist voller Beispiele, die uns zeigen, daß jeder Fortschritt, der vom Herkömmlichen abweicht, erkämpft werden muß. Fast jede neue Erkenntnis stößt auf heftigsten Widerstand derer, die in einer alten Lehrmeinung erzogen wurden. Wir brauchen nur an Galileo Galilei zu denken oder an den Kampf gegen Neuerungen in der Medizin, an das Mißtrauen gegen die Eisenbahn und wiederum gegen das Flugzeug usw. Oft waren es Außenseiter, die Neuerungen vorschlugen und durchsetzten, Männer, die nicht vom Fache waren und sich nur aus sogenannter Liebhaberei mit Dingen befaßten, die außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes lagen.

Übrigens ist ja hierfür das naheliegendste und typische Bei-

spiel die Schaffung der Nationalbank. Der Vorschlag, eine zentrale Notenbank zu schaffen, kam nicht aus dem Kreise der Bankfachleute, wenigstens nicht bei uns in der Schweiz, sondern von Mitgliedern des Parlamentes, die, wie wir aus der Entstehungsgeschichte gesehen haben, einen 35jährigen harten Kampf führen mußten, um nur zu einer Kompromißlösung zu kommen. Alles Neue muß sich eben nicht bloß gegen veraltete Auffassungen durchkämpfen, sondern auch gegen wirkliche oder vermeintliche Sonderinteressen. Mehr noch als die Vorurteile steht meistens die Angst vor dem neuen Ungewissen dem Fortschritt hindernd im Wege.

Es gilt daher vor allem auf möglichst breiter Basis Klarheit zu schaffen und Verständnis zu finden für das, was im Interesse der Gesamtheit des Volkes, ohne Ausnahme (!), einmal kommen muß. Es ist aber auch ratsam, auf weniger wichtige Dinge zu verzichten, wenn dadurch ein wesentlicher Fortschritt rascher erreicht werden kann.

Wir haben festgestellt, daß die Geschäftsführung der Nationalbank — soweit sie von einem Außenstehenden überblickt werden kann — im Rahmen des Gesetzes absolut korrekt war. Die Übernahme der Bank durch den Staat würde diesem ein Aktivum von rund 30 Millionen Franken einbringen (auf Grund der gegenwärtigen Verhältnisse berechnet) sowie einen jährlichen Zuschuß von 1,2—1,5 Millionen.

Diese verhältnismäßig geringe und durchaus nicht unter allen Umständen sichere finanzielle Ausbeute würde es unseres Erachtens nicht rechtfertigen, die ganze Gegnerschaft einer Verstaatlichung der Nationalbank auf den Plan zu rufen, wenn es möglich ist, die unumgänglich notwendige Änderung, die im Interesse der Gesamtwirtschaft und des ganzen Volkes gefordert werden muß, ohne Verstaatlichung durchzuführen.

Schaffung eines eidgenössischen Währungsamtes

Unser Vorschlag geht deshalb dahin, der Schweizerischen Nationalbank alle bisherigen Geschäfte und Kompetenzen zu

belassen, mit Ausnahme der Ausgabe der Banknoten und den mit der Regulierung des Geldumlaufes unmittelbar im Zusammenhang stehenden Obliegenheiten, wie die Festsetzung des Diskontsatzes, die Kontrolle des Gold- und des Devisenbestandes. Diese Funktionen wären einem neu zu schaffenden eidgenössischen Währungsamt zu übertragen, dessen leitende Funktionäre auf Vorschlag des Bundesrates von der Bundesversammlung zu wählen sind. Um dieses Amt jedem politischen Einfluß zu entziehen, empfiehlt es sich, dasselbe dem Bundesgericht zu unterstellen. Die Nationalbank wäre sodann zu verpflichten, diesem Amte auf Anforderung ihre technischen Hilfsmittel zur Verfügung zu halten und die Funktionäre in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Das für das Eidgenössische Währungsamt zu erlassende Gesetz müßte folgende unerläßlichen Bestimmungen über die Notenausgabe enthalten:

1. Die vom Eidgenössischen Währungsamt ausgegebenen Noten haben gesetzlichen Kurs. Jede Zahlung, die mit solchen Noten geleistet wird, ist rechtsgültig.
2. Der ganze Gegenwert der ausgegebenen Noten soll in Wechseln, Checks, Schuldverschreibungen (die den im NB.-Gesetz Art. 15, Ziff. 2 und 3 erlassenen Vorschriften entsprechen) sowie in kursfähigen schweizerischen Münzen, in Goldbarren zum gesetzlichen Münzfuß unter Abzug der Prägegebühr berechnet oder in fremden Goldmünzen vorhanden sein.
3. Das Währungsamt hat die Notenausgabe und den Zahlungsmittelumlauf so zu regeln, daß der allgemeine Preisstand und damit die Kaufkraft des Geldes unverändert fest bleibt. Das Währungsamt ist befugt, zur Sicherung des Zahlungsmittelumlaufs auf den in Zirkulation gesetzten Noten eine periodisch fällige Gebühr zu erheben, sofern sich dies als notwendig erweisen sollte.

Die Sicherung gegen Nachahmungen hätte in gleicher Weise wie bisher zu erfolgen.

Im Jahre 1957 läuft das der Nationalbank erteilte Privilegium zur Notenausgabe ab. Der Bund kann also auf diesen Zeit-

punkt, nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, das Vorrecht zur Notenausgabe einer andern Stelle übertragen.

Die Gesundung und Sicherung unserer Wirtschaft, die durch eine solche Reform erzielt werden könnte, wäre für Land und Volk ein großer Segen, denn sie würden zu einer bessern Ordnung, zu Gerechtigkeit und Frieden führen.

Die wirtschaftliche Bedeutung

des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften

DORIS BÄNZIGER

Als in Zürich im Jahre 1894 die erste alkoholfreie Wirtschaft eröffnet wurde, war es vor allem die neue Form der Bekämpfung des Alkoholismus, die die Freunde dieser Bewegung beglückte und die Gegner überraschte. In den Vordergrund trat der Grundsatz der Zürcherinnen, das neue Gasthaus auch wirtschaftlich gesund aufzubauen und zu führen. Durch das Ausschalten des Alkoholkonsums wollten die Frauen mit der alkoholfreien Wirtschaft ihren Beitrag zum Gesundwerden des Schweizervolkes leisten, und zwar so, daß sich die neue Gaststätte selbst erhalten sollte und keinerlei Mittel der Öffentlichkeit beanspruchen durfte. Jede Abgabe von Speisen und Getränken mußte also genau überlegt und berechnet werden. Das verlangt größte Gewissenhaftigkeit und kluges Rechnen. Die Verkaufspreise wurden so angesetzt, daß auch der bescheidenste Gast sich gut und reichlich verpflegen konnte und trotz-